

# Amtliche Bekanntmachungen des Zollernalbkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

<b>Feuerwehr und Rettungsleitstelle Zollernalb</b> <b>Feuerwehr, Notarzt, Notfall: 112</b> <b>Krankentransport: 19222</b>
<b>Ärztlicher Bereitschaftsdienst</b>

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:

**Kostenfreie Rufnummer 116117**

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind an Wochenenden und Feiertagen von 8.00 – 22.00 Uhr. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die **116117** an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

**docdirekt:** Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr unter **0711/96589700** oder **docdirekt**

- **Gynäkologischer Notdienst und Geburtshilfe:**

Zollernalb Klinikum gGmbH Tübinger Str. 30, 72336 Balingen	Tel. <b>07433/9092-0</b>
--	--------------------------

<b>Fachärztlicher Bereitschaftsdienst</b>
---

- **Augenarzt: Kostenfreie Rufnummer 116117**

Fachärztliche Bereitschaftsdienste sind reine „Bring-Dienste“, das bedeutet, dass seitens der diensthabenden Ärzte keine Hausbesuche durchgeführt werden.

Sie erreichen den diensthabenden Arzt unter den unten aufgeführten Rufnummern:

- **Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst:**

- **Für den Bereich gesamter Zollernalbkreis und Kreis Sigmaringen**

Kindernotfallsprechstunde im Zollernalb Klinikum gGmbH Friedrichstraße 39, 72458 Albstadt	Jeden Sonntag 10.00 Uhr – 13.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr	Tel. <b>116117</b> (Anruf ist kostenlos)
---	---	---

- **Albstadt, Winterlingen, Bitz, Burladingen, Jungingen und Straßberg**

Kindernotfallpraxis Reutlingen im Klinikum am Steinenberg, Steinenbergstraße 31, 72764 Reutlingen	Samstag, Sonn- und Feiertag: 9.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 20.00 Uhr	Tel. <b>116117</b> (Anruf ist kostenlos)
---	---	---

- **Balingen, Bisingen, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Grosseffingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Hechingen, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Rangendingen, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg**

Kindernotfallpraxis Tübingen im Universitätsklinikum Tübingen, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin Hoppe-Seyler-Str. 1, 72076 Tübingen	Samstag, Sonn- und Feiertag: 10.00 – 19.00 Uhr	Tel. <b>116117</b> (Anruf ist kostenlos)
--	---	---

obige Angaben ohne Gewähr

<b>HNO-ärztlicher Notfalldienst</b>
-------------------------------------

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen am Universitätsklinikum Tübingen – HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen.  
**Kostenfreie Rufnummer 116117**

**Öffnungszeiten der Notfallpraxis:**

Samstag, Sonntag und Feiertag von 8.00 – 20.00 Uhr.

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

obige Angaben ohne Gewähr

<b>Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst</b>
---

**Der Bereitschaftsdienst dauert von Samstag 8.00 bis Montag 8.00 Uhr.**

**An Feiertagen und Brückentagen dauert der Dienst von 8.00 bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.** Der zahnärztliche Notfalldienst für den Zollernalbkreis an den Wochenenden und an den Feiertagen ist unter folgender einheitlicher Notdienst-Nummer erreichbar:

**01805/911690**

(Festpreis 14 ct/Minute; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/Minute; Bandansage)

obige Angaben ohne Gewähr

<b>Notdienst der Apotheken</b>
--------------------------------

**Der Notdienst der jeweiligen Apotheke beginnt am angegebenen Tag um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am nächsten Tag!**

**Albstadt:**

20.02.2021: Adler-Apotheke, Meßstetten, Ebinger Str. 59, Tel. 07431/90606 und Elisabeth-Apotheke, Burladingen, Hauptstr. 33, Tel. 07475/339

21.02.2021: Apotheke im Albcenter, Ebingen, Sonnenstr. 30, Tel. 07431/937660

**Balingen – Hechingen – Haigerloch – Bisingen:**

20.02.2021: Hohenzollern-Apotheke, Bisingen, Steinhofener Str. 14, Tel. 07476/94655956

21.02.2021: Sonnen-Apotheke, Hechingen, Weilheimer Str. 31, Tel. 07471/9757562 und Stadtapotheke, Schömberg, Schweizer Str. 23, Tel. 07427/94750

obige Angaben ohne Gewähr

<b>Telefonseelsorge Neckar-Alb</b>
------------------------------------

**Tag und Nacht erreichbar unter Tel.: 0800/1110111**

Angabe ohne Gewähr

<b>Tierärztlicher Notdienst</b>
---------------------------------

Die Telefonnummer des jeweiligen tierärztlichen Notdienstes erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Tierarztes.

<b>LANDRATSAMT ZOLLERNALBKREIS</b>
------------------------------------

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggastanklagers mit der Kapazität von zwei Tanks mit jeweils 14,8 t/ 32 m³ auf dem Grundstück Bühlweg 29, 72401 Haigerloch-Stetten, Flst.Nr. 1907 durch die Firma Schwörer Bausysteme GmbH**

## Feststellung der UVP-Pflicht

**Öffentliche Bekanntgabe des Landratsamtes Zollernalbkreis – untere Immissionsschutzbehörde – Hirschbergstr. 29 in 72336 Balingen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Schwörer Bausysteme GmbH, Bühlweg 29, 72401 Haigerloch-Stetten, beabsichtigt mit dem beantragten Vorhaben die Versorgung ihrer Heizanlage und von zwei Blockheizkraftwerken durch die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggastanklagers mit der Kapazität von zwei Tanks mit jeweils 14,8 t/ 32 m³ sicherzustellen.

Für das Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Prüfung hat dabei ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, die die Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 betreffen.

Das Vorhaben liegt in einem das Schutzkriterium der Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3.8 betreffenden Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das Flst. 1907 befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Eyach und wird bereits ab einem 50-jährlichen Hochwasserereignis (HQ50) überflutet.

In der zweiten Stufe war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung in der zweiten Stufe ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen, hervorgerufen werden.

Durch die im Boden versenkte Tankanlage geht keine Retentionsfläche verloren. Das Vorhaben ist hochwasserangepasst, stand- und auftriebssicher sowie wasser- und druckdicht auszuführen, sodass Gefahren durch Hochwasserereignisse größtmöglich verhindert werden. Eine nachteilige Auswirkung auf die Schutzzwecke des Überschwemmungsgebiets tritt demnach nicht ein.

Schutzgebiete und Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Eine Auswirkung auf besonders geschützte Tierarten ist nicht ersichtlich. Südlich des Anlagenstandorts im Saumbereich entlang der Eyach ist mit Vorkommen von Schlingnattern und Zauneidechsen zu rechnen, diese werden jedoch durch das Aufstellen der Lagerbehälter auf dem Betriebsgelände nicht beeinträchtigt.

Durch die vorhandene Vorbelastung im Anlagenbereich durch die auf dem Betriebsgelände vorhandene Versiegelung und gewerblichen baulichen Anlagen ist bei den im Boden versenkten Tankanlagen nicht mit einer erheblichen zusätzlichen Belastung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushalts zu rechnen.

Der Eingriff in das Schutzzutgut des Bodens ist verhältnismäßig gering und es werden keine neuen Flächen ansteht.

Im Ergebnis sind damit für das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG nicht zu befürchten.

Es besteht demnach keine Pflicht für das vorliegende Vorhaben eine UVP durchzuführen. Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Balingen, den 16.02.2021

Landratsamt Zollernalbkreis

**Das Landratsamt Zollernalbkreis, untere Jagdbehörde, erlässt gemäß § 12 Abs. 5 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) i.V.m § 35 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes folgende**

## Allgemeinverfügung:

Die nachfolgend aufgelisteten Flurstücke auf dem Gebiet der Gemeinde Straßberg werden mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Verfügung dem genannten **Eigenjagdbezirk Hohenzollern** zur uneingeschränkten jagdlichen Nutzung angegliedert: Gemarkung **Straßberg** (an Eigenjagdbezirk Hohenzollern)

126	127	128	129	2320	2321	2322	2324
	2325	2326					

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Zollernalbkreis erhoben werden.

Link

Sozial- und Rechtsdezernent

## Hinweis

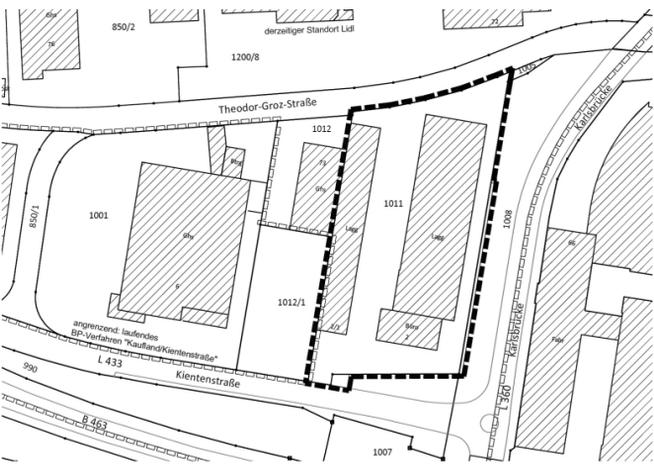
Diese Allgemeinverfügung wird in der Zeit vom 22.02.2021 bis 09.03.2021 bei der Gemeinde Straßberg und beim Landratsamt Zollernalbkreis, Untere Jagdbehörde, Zimmer 139, Stingstraße 17 in 72336 Balingen ausgelegt. Aufgrund der derzeitigen Zugangsbeschränkungen kann eine Einsichtnahme bei der Gemeinde Straßberg oder beim Landratsamt Zollernalbkreis nur nach Termin erfolgen. Wir bitten Sie daher, vorab telefonisch unter 07434 93840 bei der Gemeinde Straßberg oder unter 07433 92 1763 beim Landratsamt Zollernalbkreis einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

<b>STADT ALBSTADT</b>
-----------------------

**Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung „Zwischen Theodor-Groz- und Kientenstraße“ sowie der Örtlichen Bauvorschriften, Albstadt-Ebingen**

Der Gemeinderat der Stadt Albstadt hat am 04.02.2021 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung „Zwischen Theodor-Groz- und Kientenstraße“, Albstadt-Ebingen nach § 10 BauGB und die mit der Bebauungsplanänderung aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO, i.V.m. § 4 GemO, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich südlich des Stadtkerns von Albstadt-Ebingen und wird im Norden von der Theodor-Groz-Straße, im Westen von den Märkten der Firma Fressnapf und Kaufland, im Süden von der Kientenstraße und im Osten von der Böschung der Karlsbrücke begrenzt. Das gesamte Plangebiet umfasst ca. 0,72 ha. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Maßgebend sind der Lageplan der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 16.12.2020, die planungsrechtlichen Festsetzungen zur Bebauungsplanänderung und die örtlichen Bauvorschriften vom 16.12.2020. Es gilt die gemeinsame Begründung vom 16.12.2020.

## Inkrafttreten:

Die Bebauungsplanänderung sowie die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann sie einschließlich gemeinsamer Begründung während der Öffnungszeiten beim Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Am Markt 2 in 72461 Albstadt-Taifingen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Albstadt unter [www.albstadt.de/Öffentlichkeitsbeteiligung](http://www.albstadt.de/Öffentlichkeitsbeteiligung) für die Dauer von 30 Tagen eingesehen werden.

## Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Albstadt, Technisches Rathaus, Stadtplanungsamt, Am Markt 2, 72461 Albstadt-Taifingen geltend zu machen.

Albstadt, den 17.02.2021

gez.  
Klaus Konzelmann  
Oberbürgermeister

<b>AMTSGERICHT ALBSTADT</b>
-----------------------------

3 VI 482/20

Beschluss

## Prozessgegenstand/Verfahrensgegenstand: Nachlassverwaltung

1. Auf Antrag des Erben Roland List wird die Verwaltung des Nachlasses von Hartmut Helmut List, geboren am 28.07.1948, verstorben am 10.11.2020, letzte Anschrift: Seniorenheim Haus Lukas, Bleuelwiesen 5, 72458 Albstadt angeordnet.
2. Als Nachlassverwalter wird ausgewählt: Herr Gerold Roth, Mühlgässle 10, 72419 Neutra Er führt die Nachlassverwaltung berufsmäßig.

72458 Albstadt, 03.02.2021  
Amtsgericht - Nachlassgericht